

# Satzung des Schachbezirk 6 Starkenburg im Hessischen Schachverband

## Inhalt

- |                                  |                             |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 1. Name, Sitz, Zweck             | 9. Auflösung                |
| 2. Bereich des Bezirks           | 10. Beiträge, Kassenführung |
| 3. Mitglieder                    | 11. Schriftführung          |
| 4. Beendigung der Mitgliedschaft | 12. Turnierordnung          |
| 5. Organe                        | 13. Geschäftsjahr           |
| 6. Bezirkstag                    | 14. Ehrenordnung            |
| 7. Vorstand                      | 15. Inkrafttreten           |
| 8. Turnierausschuß               |                             |

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

### **1. Name, Sitz, Zweck**

1.1 Der Schachbezirk 6 Starkenburg ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im folgenden Vereine genannt. Er ist dem Hessischen Schachverband (HSV) angegliedert.

1.2 Der Sitz des Schachbezirk 6 Starkenburg ist Darmstadt.

1.3 Zweck des Bezirks ist die Pflege und Förderung des Schachspielens als eine Sportart, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Bildung zu dienen. Auf die Jugendpflege ist besonderer Wert zu legen.

Der Bezirk ist unpolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt nicht die Erzielung von Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuschüsse an Gliederungen dürfen nur mit der Auflage gewährt werden, daß sie zur Pflege und Förderung des Schachspielens verwendet werden.

1.4 Der Verband, seine Mitglieder, Sportler sowie seine Beschäftigten, Beauftragten und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### **2. Bereich des Schachbezirk 6 Starkenburg**

Bereich des Schachbezirk 6 Starkenburg sind die Stadt Darmstadt sowie der Landkreis Darmstadt-Dieburg, Teile des Kreises Groß-Gerau, Teile des Odenwaldkreises und Teile des Landkreises Offenbach.

### **3. Mitglieder**

Die Mitglieder des Schachbezirk 6 Starkenburg sind die Vereine.  
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand in Übereinstimmung mit dem HSV.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Schachbezirk 6 Starkenburg oder dem HSV bzw. durch Anschluss an einen anderen Bezirk. Der Austritt ist schriftlich (Textform) gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

## **5. Organe**

Organe des Schachbezirk 6 Starkenburg sind der Bezirkstag, der Vorstand und der Turnierausschuss.

### **6. Bezirkstag**

6.1 Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Schachbezirk 6 Starkenburg. Er regelt alle wesentlichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und Ausschussmitglieder sowie Satzungsänderungen und Erledigung der Anträge.

6.2 Der Bezirkstag besteht aus  
- den Vertretern der Vereine  
- den Mitgliedern des Vorstandes

6.3 Der Bezirkstag ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

6.4 Jeder Verein hat für je 10 angefangene Mitglieder eine Stimme (bis 20 Mitglieder zwei Stimmen usw.). Die Mitgliederzahl ergibt sich aus der Bestandserhebung des DSB zum 01.01. des laufenden Jahres. Jeder Vereinsvertreter kann nur einen Verein vertreten. Er muss Mitglied dieses Vereines sein.

6.5 Den Mitgliedern des Vorstandes steht unabhängig von der Anzahl der im Vorstand ausgeübten Funktionen eine Stimme zu, dies gilt nicht bei Entlastungen.

6.6 Der ordentliche Bezirkstag findet jährlich statt. Der Bezirkstag ist für die Mitglieder der Vereine öffentlich.

6.7 Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung auf der Homepage des Schachbezirk 6 Starkenburg veröffentlicht werden. Die Einladung zum Bezirkstag soll zusätzlich den Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüfern in Textform zugesendet werden.

6.8 Anträge zum Bezirkstag sind mind. 10 Tage vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Bezirkstag entscheidet darüber, ob aus der Versammlung heraus gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen.

6.9 Ein außerordentlicher Bezirkstag ist binnen 3 Wochen von dem 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand oder 5 Vereine dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3, höchstens 5 Wochen. Anträge, die bei einem außerordentlichen Bezirkstag behandelt werden sollen, sind 10 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

6.10 Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder und Rechnungsprüfer kann, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist, durch offene Abstimmung erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden, ebenso wenn mehrere Personen kandidieren.

## **7. Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Turnierleiter Mannschaften (Kurz: TL Mannschaften), Turnierleiter Einzel (Kurz: TL Einzel), Turnierleiter Jugend (Kurz: TL Jugend), Turnierleiter Senioren (Kurz: TL Senioren), Referent für DWZ  
Eine Person kann mehrere Vorstandsfunktionen wahrnehmen.

7.2 Die schwerpunktmäßige Beschreibung der Vorstandsämter bzw. Kassenprüfer :

### **1. Vorsitzende**

- vertritt den Bezirk gegenüber den Vereinen und dem HSV. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen  
- beruft die Vorstandssitzungen ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich in angemessener Frist mit Angabe der Tagesordnung.

### **2. Vorsitzende**

- vertritt im Bedarfsfall den 1. Vorsitzenden. Im Regelfall übernimmt er die Kommunikation zu den Vereinen.

#### Kassenwart

- stellt die Rechnungen der jährlichen Mitgliedsbeiträge an die Vereine.
- überwacht die fristgerechten Zahlungseingänge der Beiträge, Geldbußen und Protestgebühren.
- ist für die fristgerechte Zahlung der Rechnungen zuständig.
- ist verpflichtet, dem ordentlichen Bezirkstag einen genauen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen

#### Schriftführer

- es sind Ergebnisprotokolle von Sitzungen anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern in Textform innerhalb von 2 Wochen zuzusenden.
- ist das Ergebnisprotokoll des Bezirkstages anzufertigen und innerhalb von 2 Wochen für die Veröffentlichung auf der Homepage zu sorgen

#### Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- Berichterstattung auf der Homepage in Zusammenarbeit mit den Ressorts

#### TL Mannschaften

- Spielbetrieb Mannschaften nach der TO

#### TL Einzel

- Spielbetrieb Einzel nach der TO

#### TL Jugend

- Spielbetrieb Jugend nach der TO

#### TL Senioren

- Spielbetrieb Senioren nach der TO

#### Referent für DWZ

- Auswertung von Wertungsturnieren

#### Kassenprüfer

- haben rechtzeitig vor dem Bezirkstag die Kasse und Buchführung zu prüfen und dem Bezirkstag Bericht zu erstatten

7.3 Der Bezirkstag wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren.

In den Jahren mit geraden Zahlen

den 1. Vorsitzenden, Schriftführer, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, TL Einzel, TL Senioren

In den Jahren mit ungeraden Zahlen

den 2. Vorsitzenden, Kassenwart, TL Mannschaft, TL-Jugend, Referent für DWZ

7.4 Wiederwahl ist zulässig.

7.5 Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl notwendig, so wählt der Bezirkstag nur für die Restamtszeit.

7.6 Der Vorstand regelt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt. Vorstandssitzungen können als Präsenz- oder Online-Sitzung durchgeführt werden.

7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.

7.8 Kann eine Vorstandssitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden, so wird mit unveränderter Tagesordnung erneut eingeladen. Zur Beschlussfähigkeit ist dann keine Mindestanzahl erforderlich.

7.9 Der Vorstand hat die Beschlüsse des Bezirkstages umzusetzen, den Spielbetrieb gemäß Turnierordnung zu organisieren und die laufenden Verbandsgeschäfte zu erledigen.

7.10 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zweckdienliche Ausgaben werden auf Antrag ersetzt.

## **8. Turnierausschuss (TA)**

8.1 Der TA ist zuständig bei Streitfällen in Turnierangelegenheiten. Sitzungen des TA können als Präsenz- oder Online-Sitzung durchgeführt werden. Näheres regelt die Turnierordnung.

8.2 Der TA besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern. Sie müssen verschiedenen Vereinen angehören. Die TA-Mitglieder dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören. Der Turnierausschuss wird für die Dauer von 2 Jahren vom Bezirkstag wie folgt gewählt:  
An den Bezirkstagen mit geraden Jahreszahlen das 1. und 3. ordentliche Mitglied und das 2. Ersatzmitglied, an den Bezirkstagen mit ungeraden Jahreszahlen das 2. ordentliche Mitglied und das 1. und 3. Ersatzmitglied. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden während der Amtszeit Mitglieder aus, rücken die ordentlichen Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder in der Rangfolge nach und der Bezirkstag wählt für die Restzeit entsprechend Mitglieder nach.

## **9. Auflösung**

9.1 Über die Auflösung des Bezirks 6 entscheidet ein ausschließlich zu diesem Zweck einberufener Bezirkstag.

9.2 Zum Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

9.3 Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Verbandsvermögen dem HSV mit der Auflage zuzuführen, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Ziffer 1.3 dieser Satzung zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, so darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zweck übertragen werden. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **10. Beiträge und Kassenführung**

10.1 Die Vereine sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser setzt sich zusammen aus einem vom HSV festgesetzten Anteil und einem Anteil für den Bezirk. Der Beitrag ist binnen 6 Wochen nach Aufforderung an den Bezirk zu zahlen.

10.2 Auf Antrag beim Bezirkskassenwart kann eine Teilzahlung oder Stundung vereinbart werden. Kommt ein Verein nach Mahnung unter angemessener Fristsetzung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so ruhen seine Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

10.3 Hat ein Verein trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bis zum 15. Dezember des Jahres nicht bezahlt, so kann der Vorstand des Bezirks mit sofortiger Wirkung den Verein für alle Turniere sperren und aus dem Bezirk ausschließen. Damit erlischt auch die Mitgliedschaft im Hessischen Schachverband. Der Vorstand hat bei seiner Entscheidung ggf. auftretende Härten zu berücksichtigen. Es gilt das Datum des Geldeinganges auf dem Konto des Bezirkskassenwertes oder eine Bestätigung der Bank über die Überweisung / Einzahlung.

10.4 Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Bezirkstag einen genauen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen. Der Bericht beinhaltet eine Übersicht über Kassenstand, Ein- und Ausgaben, sowie offene Posten.

10.5 Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor dem Bezirkstag die Kasse und Buchführung zu prüfen und dem Bezirkstag Bericht zu erstatten.

10.6 Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren so gewählt, daß jedes Jahr ein Prüfer neu zu wählen ist. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **11. Schriftführung**

11.1 Der Schriftführer hat über den Bezirkstag eine Niederschrift zu führen. Ist er abwesend, ist ein anderes Vorstandsmitglied damit zu beauftragen. Die Niederschrift muß die Beschlüsse und Ergebnisse der behandelten Themen wiedergeben und vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter durch Unterschrift anerkannt sein.

11.2 Die Niederschrift über den Bezirkstag ist binnen 2 Wochen zu veröffentlichen.

11.3 Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe zu erheben. Sind diese sachlich berechtigt, muss der Schriftführer eine Berichtigung bzw. Ergänzung vornehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der nächste Bezirkstag.

## **12. Spielbetrieb**

12.1 Für den Spielbetrieb der Erwachsenen gelten die Turnierordnung des HSV und die ergänzende Turnierordnung des Schachbezirk 6 Starkenburg.

12.2 Für den Spielbetrieb der Jugend gilt die Jugend-Turnierordnung des Schachbezirk 6 Starkenburg.

12.3 Bei Bedarf können für andere Gruppen weitere Bezirks-Turnierordnungen aufgestellt werden. Zuständig für die Aufstellung der Bezirks-Turnierordnungen ist der Vorstand.

12.4 Die Bezirks-Turnierordnungen sind nach der Veröffentlichung auf Homepage für alle Vereine verbindlich.

## **13. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **14. Ehrenordnung**

Auf Antrag der Vereine oder des Vorstandes werden vom Schachbezirk 6 Starkenburg folgende Ehrungen zusammen mit einer Urkunde verliehen:

Goldene Nadel: Bezirksvorstand bei 10 jähriger Tätigkeit  
Vereinsvorstand bei 20 jähriger Tätigkeit

Silberne Nadel: Bezirksvorstand bei 5 jähriger Tätigkeit  
Vereinsvorstand bei 10 jähriger Tätigkeit

Die Ehrungen können auch für besondere Verdienste oder schachsportliche Leistungen verliehen werden.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom UV-Tag am 26. Februar 1994 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Da der HSV mit Wirkung vom 1.Juli 1996 den Unterverband in Bezirk umbenannt hat, wurde in der UV-Vorstandssitzung am 22.06.96 beschlossen, die Satzung entsprechend zu ändern.

Mit Beschluss des Bezirkstages am 2. März 2002 wurde §10 Punkt 1 um genauere zeitliche Regelungen zur Beitragszahlung ergänzt.

Mit Beschluss des Bezirkstages am 23. Juli 2022 wurde §7.1 der „Jugendleiter für Mannschaftswettkämpfe“ gestrichen.

Die komplett überarbeitete Satzung wurde durch Beschluss des Bezirkstages am 17. Februar 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.